

Rat	17.08.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	449/2023-9
-------------	------------

Stand	03.08.2023
-------	------------

Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.07.2023 betr. Beseitigung der Schäden des Starkregenereignisses vom 14./15.07.2021

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragestellungen der SPD-Fraktion vom 17.07.2023 wie folgt:

Frage 1:

Wie stellt sich die Gesamtsituation zwecks Regulierung der Schäden aus Sicht der Stadt und des Wasserverbandes dar?

Antwort 1:

Durch die Unwetterkatastrophe am 14.07.2021 sind 36 Beschädigungen an städtischen Verkehrsanlagen entstanden - überwiegend Unterspülungen von Straßen- und Wegebefestigungen, Banketten und Böschungen in Hanglage. Die Schadensstellen wurden begutachtet, hinsichtlich der Verkehrssicherheit bewertet und Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Schadensbeseitigung und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit untersucht. Bis Dezember 2021 wurden 22 örtlich begrenzte Schäden beseitigt. Für die weitere Schadensbeseitigung war zunächst die Erstellung eines Sanierungskonzeptes durch einen Fachplaner erforderlich sowie die Klärung der Finanzierung der mit rund 1,5 Mio. EUR geschätzten Baukosten. Nach Vorlage der erforderlichen Detail-Sanierungsplanung für jede einzelne Maßnahme, die durch ein externes Büro zu erstellen ist, werden die Maßnahmen entsprechend der vorgenommenen Priorisierung ausgeschrieben, vergeben und baulich umgesetzt (vgl. VO 606/2022-9, MoVA am 02.05.2023).

Frage 2:

Welche der als notwendig eingestuften Maßnahmen konnten bisher durch die Stadt, bzw. durch den Wasserverband ausgeführt werden und welche nicht?

Antwort 2:

Stadt:

Die örtlich begrenzten relevanten Schäden wurden beseitigt. In den nachfolgenden Straßen- und Abschnitten konnte die Verkehrssicherheit wiederhergestellt werden: Hemberger Straße 55, Rheinstraße vor Hausnummer 299, Aeltersgasse, Zufahrt Römerhof, Kumpenberg 30-32, Hohl-gasse gegenüber Hausnummer 38, Heerweg/Hovergasse/ und Rheinbacher Straße, Heerweg/ Meuserweg, Bannweg, Rütterweg/Broichgasse/Schottgasse, Maarpfad (Deponie Bonn-Orange), Theisenkreuzweg im Bereich Domschleider Hof, Brückenbauwerke Klippe und Hennesenbergstraße (Instandsetzung Mauerwerk), Neuer Heerweg (Umleitungsstrecke). Die noch ausstehenden Maßnahmen wurden priorisiert – vgl. VO 606/2022-9 – es handelt sich um die nachfolgenden Maßnahmen: Heerweg/ Meuserweg

(Böschungssicherungsarbeiten), Rheinuferweg/ Rheinstraße, Aeltersgasse, Kitzburger Straße, Wirtschaftsweg Keimerstraße, Wirtschaftsweg Enggasse, Wirtschaftsweg Lethenbergweg, Auelsgasse, Rebenstraße, Verlängerung Wingert (Waldweg), Brückenbauwerk Klippe, Brückenbauwerk Hennesenbergstraße.

Wasserverband:

Der Wasserverband Südliches Vorgebirge hat direkt nach dem Unwetter Sofortmaßnahmen vor allem in Alfter am Knochenberg und in Bornheim am Breniger Mühlenbach, vorgenommen (Auskoffierung zugesetzter Bachbetten, Beseitigung von Schwemmgut). Die Beseitigung von weiteren Schäden am Breniger Mühlenbach wird im Rahmen des Wiederaufbauplans erfolgen, der entsprechend der Richtlinie zum Wiederaufbau NRW erstellt wurde.

Frage 3:

Welche Gründe sind ursächlich dafür verantwortlich, dass notwendige Maßnahmen bisher nicht durchgeführt werden konnten?

Antwort 3:

Stadt:

Siehe Antwort zu Frage 1

Wasserverband:

Die Erstellung des Wiederaufbauplans hat einen längeren Vorlauf erfordert. Die Schäden wurden zunächst durch ein Ingenieurbüro dokumentiert. Anschließend waren die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zu schätzen. Dazu war u.a. die Einholung von zwei geotechnischen Gutachten erforderlich. Der auf dieser Basis erarbeitete Wiederaufbauplan ist die Grundlage für den Förderantrag im Gesamtvolumen von 664.000 Euro und wurde von einer außerordentlichen Verbandsversammlung im November 2022 beschlossen. Nach der ersten Einreichung musste er nochmal überarbeitet werden. Mitte Juni 2023 ist der Zuwendungsbescheid über die beantragte Summe beim Wasserverband eingegangen.

Frage 4:

Wie stellt sich der Zeitplan zur Regulierung von Schäden dar, die bisher nicht ausgeführt werden konnten?

Antwort 4:

Stadt:

Für die erforderlichen Maßnahmen wird aktuell das Vergabeverfahren für die notwendigen Ingenieurleistungen durchgeführt. Die Beschlussfassung zur Vergabe ist für die Sitzung des MoVA am 16.08.2023 vorgesehen. Entsprechend der vorgenommenen Priorisierung der Maßnahmen werden Planungen und Ausschreibungsunterlagen erstellt. In Abhängigkeit der vorhandenen Haushaltsmittel erfolgen dann die Vergabeverfahren für die erforderlichen Bauleistungen. Unter Voraussetzung, dass trotz des bestehenden Facharbeitermangels geeignete Baufirmen anbieten, wird sich die Gesamtbauzeit für alle Maßnahmen voraussichtlich auf rund zwei Jahre erstrecken.

Wasserverband:

Aktuell bemüht sich der Verband um ein Ingenieurbüro zur Detailplanung der Maßnahmen. Die benötigte Zeit ist schwer festzulegen, da sie nicht unwesentlich von der derzeit oft schlechten –Verfügbarkeit von Ingenieurbüros und Baufirmen abhängt. Im Haushalt des Wasserverbandes sind Mittel zur Umsetzung des Wiederaufbauplanes für 2023 und 2024 vorgesehen.

Frage 5:

Welche finanziellen Mittel müssen nach Kenntnis der Verwaltung für verbleibende Schadensregulierungsmaßnahmen bereitgestellt werden und welche Fördermittel werden dazu erwartet?

Antwort 5:

Zur Beseitigung und Regulierung der Schäden infolge der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 wurde entsprechend der „Richtlinie zum Wiederaufbau NRW“ ein Förderantrag über 2,05 Mio. EUR gestellt (vgl. Vorlage 640/2022-2, Rat 17.11.2022).

Der Zuwendungsbescheid über die beantragte Summe liegt vor.

Die Förderung erfolgt in der Regel als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Es gilt zunächst der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zur Umsetzung der Maßnahmen.

Im städtischen Haushalt steht in der Produktgruppe Straßenbau, -unterhaltung und -bewirtschaftung in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 sowohl Aufwands- als auch Investitionsbudget zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung.

Sollte anders als geplant, die bereitgestellten Mittel aus dem Zuwendungsbescheid, bis zum Abschluss der Maßnahmen nicht ausreichen, entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Es handelt sich hier um eine Anfrage an die Verwaltung.